

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Mai 2011

Nr. 26

I n h a l t

Seite

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

128

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 23. Mai 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 29 Abs. 2 S. 6, 58 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation, Zulassung
- § 2 Studienjahr, Studienbeginn
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antragspflicht, Form, Fristen
- § 5 Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen oder Studienbewerber
- § 5a Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
- § 6 Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber
- § 7 Studienorientierungsverfahren
- § 8 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum
- § 9 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren
- § 10 Losanträge
- § 11 Parallelstudium
- § 12 Zulassung in einem Teilstudiengang
- § 13 Zulassungsbescheid
- § 14 Immatrikulationsantrag
- § 15 Immatrikulation, Ausweis
- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Prüfungsanspruch
- § 19 Exmatrikulation
- § 20 Doktorandinnen oder Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 21 Zeitstudierende
- § 22 Gasthörerinnen oder Gasthörer
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1 Immatrikulation, Zulassung

Die Aufnahme des Studiums am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist nur nach Immatrikulation und nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder gemäß § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Zulassung.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester).

(2) Soweit in den fachspezifischen Zulassungs- und Auswahlsetzungen nichts anderes geregelt ist, erfolgt der Studienbeginn

- in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen und Bachelor in der Regel zum Beginn des Wintersemesters und
- in Studiengängen mit dem Abschluss Master in der Regel jeweils zum Beginn des Winter- und Sommersemesters.

(3) Die Zulassungstermine der Zulassungszahlenverordnung für die Landesuniversitäten bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Das KIT ist zuständig für die Zulassung in seinen Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der hierzu ergangenen Vorschriften. Das KIT kann sich in dem hochschuleigenen Bewerbungs- und Auswahlverfahren unterstützenden Dienstleistungen eines Serviceverfahrens für Hochschulzulassung bedienen.

(2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen

(1) Die Zulassung und Immatrikulation zum Studium erfolgt auf Antrag mit den vom KIT vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form, in der Regel elektronisch.

In Studiengängen, in welchen sich das KIT einem Serviceverfahren für Hochschulzulassung bedient, legt das KIT vor Beginn des Bewerbungsverfahrens fest, ob die Bewerbung elektronisch über das Bewerbungsportal des KIT oder alternativ über das Portal des Anbieters des Serviceverfahrens für Hochschulzulassung erfolgt. Hierüber wird auf den Internetseiten des KIT vor Beginn des Bewerbungsverfahrens informiert.

Das KIT kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Antragstellung verzichten.

(2) Der vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene, ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Antrag muss

in **zulassungsbeschränkten Studiengängen**

für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres (**Ausschlussfrist**)

und für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres (**Ausschlussfrist**);

in **zulassungsfreien Studiengängen**

für das Wintersemester bis zum **30. September** eines Jahres

und für das Sommersemester bis zum **31. März** eines Jahres

beim KIT eingegangen sein, soweit unabhängig von der Nationalität inländische Bildungsnachweise vorgelegt werden. In Studiengängen, in welchen sich das KIT einem Serviceverfahren für Hochschulzulassung bedient, legt das KIT vor Beginn des Bewerbungsverfahrens fest, ob die Bewerbungsunterlagen gegebenenfalls an die Servicestelle für Hochschulzulassung zu übersenden sind.

(3) Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den nachstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 Abs. 2 LHG ist außerdem die Frist des § 5 a Abs. 2 zu beachten.

§ 5 Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

(1) Der Antrag von

1. Deutschen im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes;
2. Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158, S. 77) besitzen;
4. heimatlosen Ausländerinnen oder Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I, S. 269);
5. Ausländerinnen oder Ausländern und Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen

ist an das

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Studienbüro
Kaiserstr. 12
76131 Karlsruhe

zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang, Staatsexamensstudiengang bzw. zu einem höheren Fachsemester in einem Diplomstudiengang: eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung;
Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart vorzulegen;
2. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob für den beantragten Studiengang bzw. für Studiengänge mit wesentlich gleichem Inhalt eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);

4. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
5. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Bewerberin oder der Bewerber sonst beruflich tätig ist. Soweit zutreffend, ist eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber vorzulegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
6. Nachweise über abgeleistete Dienste (insbesondere Wehr- oder Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Europäischer Freiwilligendienst, Entwicklungshilfe);
7. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach § 7 (§ 64 Abs. 2 Nr. 6 LHG);
8. für das Studium Lehramt an Gymnasien den Nachweis über die Teilnahme an dem Lehrerorientierungstest und dem Orientierungspraktikum gemäß § 8 (§ 64 Abs. 2 Nr. 6 LHG);
9. für das Studium im Fach Sport der nach § 58 Abs. 6 LHG erforderliche Nachweis über die sportliche Eignung und Motivation;
10. für englischsprachige Studiengänge ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache zu erbringen (z.B. TOEFL test; IELTS, UNiCert oder UCLES CAE). Die Mindestanforderungen sind den Auswahlsatzungen der einzelnen Studiengänge zu entnehmen;
11. bei beruflich Qualifizierten ohne Hochschulzugangsberechtigung der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule (§ 2 BerufszHVO). Darüber hinaus sind die Regelungen des § 5a zu berücksichtigen;
12. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im 3. oder einem höheren Fachsemester der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 LHG);
13. für ein Parallelstudium: eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen ist und für welchen Studiengang sie oder er zugelassen werden will sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die bisherigen Studienleistungen sowie eine Bescheinigung der Fakultäten im Sinne von § 11 (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
14. die ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für einen Studienplatz am KIT;
15. die in den einzelnen Zulassungs- und Auswahlsatzungen zusätzlich geforderten Unterlagen;
16. für die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand (§ 38 Abs. 5 LHG): eine Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist des § 4 Abs. 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf der Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Liegt bei der Bewerbung für einen Masterstudiengang das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen bis zum Ende der Antragsfrist des § 4 Abs. 2 noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der

bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote ihrer oder seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss unverzüglich bis spätestens zu den in den einzelnen Auswahl- und Zulassungssatzungen genannten Fristen nachgereicht wird. Wird in den einzelnen Auswahl- und Zulassungssatzungen keine Frist gesetzt, ist das Zeugnis bis zum Ende des ersten Semesters, zu dem die Zulassung erfolgt, nachzureichen. Wird der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss nicht fristgerecht nachgereicht, erlischt die unter Vorbehalt erteilte Zulassung. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommission schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Sofern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausländische Ausbildungsunterlagen vorlegen, gelten die Fristen des § 4 Abs. 2 entsprechend. Bis zum Vorlesungsbeginn sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“, das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25. Juni 2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden, oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG).

§ 5a Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

(1) Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können unter den Voraussetzungen des § 59 LHG sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszVO) zum Studium zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach § 59 Abs. 1 LHG in Verbindung mit §§ 4, 5 BerufszVO abgeschlossen haben oder
- b) im Fall einer beruflichen Qualifikation nach § 59 Abs. 2 LHG durch eine Eignungsprüfung nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 BerufszVO die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang nachweisen

und sie jeweils den Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 BerufszVO erbringen. Der Nachweis über ein Beratungsgespräch an anderen baden-württembergischen Hochschulen wird anerkannt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1b) ist einschließlich der notwendigen Nachweise für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis zum

1. Februar eines Jahres

an das Studienkolleg des KIT zu richten (**Ausschlussfrist**); eine Bewerbung zum Sommersemester ist nicht möglich. Die Prüfung von einer anderen baden-württembergischen Hochschule wird anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handelt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen von Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) Im Übrigen gelten für den Antrag auf Zulassung zum Studium von beruflich Qualifizierten § 4 und § 5.

§ 6 Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, die Deutschen nicht nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt sind, richten ihren Antrag auf Zulassung zum Studium an das

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Akademisches Auslandsamt
Adenauerring 2
76131 Karlsruhe

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. für die Zulassung zu einem Diplomstudiengang im höheren Fachsemester, Staatsexamensstudiengang bzw. einem Bachelorstudiengang: eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses und, falls nach den Bewertungsmaßstäben der Kultusministerkonferenz erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“;
2. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
3. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung;
4. ein Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend;
5. die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 bis 16 genannten Nachweise und Erklärungen.

(3) Ferner muss für die Immatrikulation der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt.

§ 7 Studienorientierungsverfahren

(1) Für die Zulassung zu einem grundständigen Studium am KIT ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG zu erbringen. Der Zweck des Studienorientierungsverfahrens besteht in der Feststellung, Neigungen, Interessen und grundlegende Fähigkeiten im Hinblick auf die Studiengangwahl zu erkunden und sich über Studiengänge zu informieren und zu orientieren. Für die Zulassung und Immatrikulation zu Lehramtsstudiengängen gilt § 8.

(2) Der Nachweis eines Studienorientierungsverfahrens kann insbesondere durch einen Selbsttest zur Studienorientierung (z.B. „www.was-studiere-ich.de, www.borakel.de, www.explorix.de“) erfolgen. Führen einzelne Studiengänge am KIT Studierfähigkeitstests vor Bewerbungsschluss nach § 4 Abs. 2 durch, werden diese Studierfähigkeitstests als Studienorientierungsverfahren gewertet. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule und der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 2 BerufszVO werden anerkannt.

(3) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben davon unberührt.

§ 8 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum

(1) Für die Zulassung zu einem Studium des Lehramts an Gymnasien ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrerorientierungstest nach § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG sowie ein Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum nach § 1 Abs. 3 Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) zu erbringen. Für die Bewerbung um ein Lehramtsstudium ersetzt der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach § 7 Abs. 1.

(2) Das zweiwöchige Orientierungspraktikum nach § 1 Abs. 3 GymPO I ist vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zu Beginn des dritten Semesters abzulegen. Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann bis zu Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(3) Liegt der Nachweis über das Orientierungspraktikum bis zum Ende der für den jeweiligen Studienplatz geltenden Bewerbungsfrist nicht vor, erfolgt die Zulassung und Immatrikulation unter der Auflage, dass das Orientierungspraktikum spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen ist

(4) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben davon unberührt.

§ 9 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren

(1) Vom Bewerbungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie in ihrem ausländischen Schulabschlusszeugnis auf einer Skala, bei der jeweils die unterste Bestehensnote mit 50% und die oberste Bestehensnote mit 100% gleichgesetzt wird, nicht mindestens 70% erreicht haben (Mindestnote), es sei denn, dass die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen von einer anderen Mindestnote ausgeht.

§ 10 Losanträge

(1) Losanträge für nach Abschluss des Zulassungsverfahrens verfügbare Studienplätze können

für das Sommersemester zwischen dem 15. März und dem 15. April eines Jahres

und für das Wintersemester zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober eines Jahres

gestellt werden. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren muss schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln beim Studienbüro des KIT gestellt werden. Der Bewerbung für das Losverfahren in Masterstudiengängen sind die nach den einzelnen Auswahl- oder Zulassungssatzungen erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen beizufügen. Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl ohne Ansehen der Person gezogen. Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Mitarbeiter des KIT anwesend sein. Die Ziehung ist zu protokollieren. Das Studienbüro des KIT benachrichtigt die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber durch einen Zulassungsbescheid; wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

(2) In Studiengängen, in welchen sich das KIT einem Serviceverfahren für Hochschulzulassung bedient, welches ein Losverfahren oder Clearingverfahren vorsieht, wird kein Losverfahren nach Absatz 1 durchgeführt. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens verfügbare Studienplätze werden in dem Los- oder Clearingverfahren des Serviceverfahrens für Hochschulzulassung vergeben.

§ 11 Parallelstudium

Eine gleichzeitige Zulassung am KIT in einem anderen Studiengang ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG nur möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen mindestens mit der Note "gut" bewertet sind, die Bewerberin oder der Bewerber sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann und die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können. Die Nachweise hierüber sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Zulassung in einem Teilstudiengang

(1) Eine Zulassung kann nur in einer vollständigen Fächerkombination erfolgen (§ 60 Abs. 4 S. 2 LHG). Entsprechendes gilt für die Immatrikulation, soweit keine gesonderte Zulassung vorausgeht.

(2) Gliedert sich ein Studiengang in mehrere Teilstudiengänge, so kann die Bewerberin oder der Bewerber auch für einen Teilstudiengang zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Zulassung zu dem nach der Prüfungsordnung zusätzlich erforderlichen Teilstudiengang und damit die vollständige Fächerkombination bis zu Beginn des dritten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis der vollständigen Fächerkombination nicht fristgerecht erbracht, so erlischt die Zulassung in dem Teilstudiengang. Für weitere Studiengänge kann eine Studierende oder ein Studierender nur zugelassen werden, wenn kein Zulassungshindernis vorliegt.

§ 13 Zulassungsbescheid

(1) Liegen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid, sofern nicht die Zulassung nach § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. In Studiengängen, in welchen das KIT sich einem Serviceverfahren für Hochschulzulassung bedient, kann das KIT den Anbieter des Serviceverfahrens für Hochschulzulassung mit dem Versand der Zulassungsbescheide beauftragen. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester und den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn die Frist nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder wenn eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene sonstige Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt.

§ 14 Immatrikulationsantrag

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungs- oder Immatrikulationsbescheid festgesetzten Frist auf dem Formular des KIT von Deutschen und Deutschen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellten Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern beim Studienbüro des KIT einzureichen.

(2) Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber haben in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zur Immatrikulation persönlich beim Akademischen Auslandsamt des KIT mit den notwendigen Unterlagen zu erscheinen; dabei muss der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt. In begründeten Fällen kann das KIT vom persönlichen Erscheinen absehen.

(3) Maßgeblich für die Wahrung der Frist des Absatzes 1 und 2 ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann das KIT das persönliche Erscheinen der Bewerberinnen oder Bewerber im Studienbüro verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

(4) Kann eine für das Masterstudium zugelassene Bewerberin oder ein für das Masterstudium zugelassener Bewerber den ersten Hochschulabschluss nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Immatrikulationsfrist vorlegen, ist eine Fristverlängerung zur Vorlage des ersten Hochschulabschlusses unter den Voraussetzungen und bis zum Ablauf der in der jeweiligen Zugangs- oder Auswahlsetzung genannten Frist möglich. Wird der Nachweis über den ersten Hochschulabschluss nicht fristgerecht nachgereicht, erlischt die Zulassung, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesen Fällen entscheidet die Zulassungs- bzw. Auswahlkommission auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder

des Bewerbers, in welchem die Gründe für die Fristüberschreitung schriftlich darzulegen und nachzuweisen sind, über eine Fristverlängerung.

§ 15 Immatrikulation, Ausweis

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten und Übersendung bzw. Aushändigung des Studienausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten wirksam.

(2) Der Studienausweis wird als Chipkarte (KITCard) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG leihweise ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name und Matrikelnummer der Inhaberin oder des Inhabers, eine laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer und das Studienfach bzw. die Studienfächer.

(3) Die Studierenden erhalten in jedem Semester die Möglichkeit, sich für das aktuelle Semester Studienbescheinigungen in ausreichender Anzahl auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Ein Ausdruck von Studienbescheinigungen für vorhergehende Semester ist nicht möglich. Es ist Sache der Studierenden, die Nachweise selbst aufzubewahren.

(4) Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studienausweises sind dem Studienbüro des KIT unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig der diesbezügliche Nachweis zu erbringen und der Studienausweis zur Änderung vorzulegen.

§ 16 Rückmeldung

(1) Studierende, die das Studium am KIT fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs beim KIT.

(2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn

1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind;
3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind;
4. die Prüfungsfristen und sonstigen Vorschriften bzw. Voraussetzungen nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten sind;
5. die im Zulassungsbescheid (bzw. dem Bescheid über die mögliche Immatrikulation) gemachten Auflagen fristgemäß erfüllt wurden.

(3) Die Rückmeldung ist

für das Sommersemester vom 1. Februar bis 10. März eines Jahres

und für das Wintersemester vom 1. Juli bis zum 10. September eines Jahres

jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen oder kein Prüfungsanspruch mehr besteht, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 LHG.

§ 17 Beurlaubung

(1) Über die Beurlaubung, die in der Regel zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studienbüro gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular des KIT zu verwenden.

(2) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende

1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert;
2. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden;
3. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können;
4. ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
5. ein freiwilliges Praktikum ableisten;
6. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der nicht im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet.

Auf Verlangen des KIT sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(3) Der Antrag ist vor Beginn der Vorlesungszeit, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich, wenn die oder der Studierende im betreffenden Semester eine Prüfung oder Teilprüfung abgelegt hat; dazu zählen auch studienbegleitende Prüfungen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.

(4) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in Bachelorstudiengängen und in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen sowie in den Fällen der §§ 20 und 21 nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen des KIT zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen; sie sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen am KIT abzulegen; dies gilt auch für Prüfungswiederholungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die Schutzpflichten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils gültigen Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen.

(7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.

§ 18 Prüfungsanspruch

(1) An Studien-/Hochschulprüfungen des KIT kann nur teilnehmen, wer zur Zeit der Prüfung am KIT als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Dies gilt auch für Prüfungswiederholungen.

(2) Die Zuordnung einer Prüfung zu einem Semester richtet sich nach dem Zeitpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich bis sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters nach § 2 Abs. 1.

§ 19 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft zum KIT. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden auf dem vom KIT vorgesehenen Formular.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides.

Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, wird sie in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. Erfolgt die Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden, ist diese auch mit sofortiger Wirkung möglich. § 62 Abs. 4 und 5 LHG bleibt unberührt.

(3) Das KIT kann die Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Bibliothek des KIT oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studentenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind überdies der Studenausweis des KIT und sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, jeweils im Original, dem KIT zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden bzw. dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden.

§ 20 Doktorandinnen oder Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand am KIT angenommen worden sind, können im Rahmen der von der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag immatrikuliert werden. Eingeschriebene Doktorandinnen oder Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

(2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorandin oder Doktorand zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

§ 21 Zeitstudierende

(1) Studierende ausländischer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums am KIT studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 LHG befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Entsprechendes gilt für Studierende anderer Hochschulen, mit denen besondere Hochschulvereinbarungen bestehen. Die §§ 1 bis 6, § 9, §§ 13 bis 16, § 18 und § 19 gelten entsprechend. Das KIT kann dabei von dem Erfordernis der Vorlage von Nachweisen über die Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 5 Abs. 3 absehen.

(2) Mit Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation des Zeitstudierenden.

§ 22 Gasthörerinnen oder Gasthörer

(1) Gasthörerinnen oder Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Vorschriften über die Zulassung und Immatrikulation finden keine Anwendung.

(2) Zulassungsanträge sind jeweils in der Zeit

vom 1. September bis zum 31. Oktober eines Jahres

und – sofern angeboten –

vom 1. März bis zum 30. April eines Jahres

für ein Semester im Studienbüro des KIT zu stellen. Soweit eine Gebührenpflicht besteht, ist die Zahlung der Gebühr Voraussetzung zur Zulassung.

(3) Durch die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt. Die Erlaubnis ist auf 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche zu begrenzen. In begründeten Fällen kann die Stundenzahl überschritten werden.

(4) Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt, § 64 Abs. 1 S. 3 LHG.

(5) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörerinnen oder Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

(6) Den Gasthörerinnen oder Gasthörern wird vom Studienbüro des KIT als Ausweis ein Hörschein ausgestellt. Gasthörerinnen oder Gasthörer haben nur zu den im Gasthörerschein angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. Mai 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)